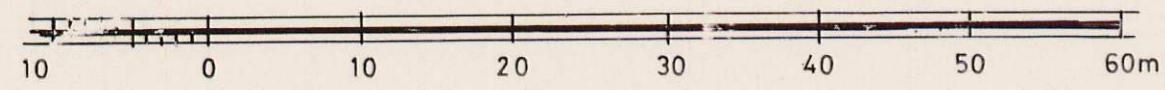


BEBAUUNGSPLAN Nr. 36 "IN DER MÜLMKE"

Maßstab 1: 500



Es gilt die Bauunterschiedsverordnung von 1968 (BGBl. I. S. 1233)

IN FLUR 24 + 28 DER GEMARKUNG SCHWERTE (RUHR)
AUFHEBUNG DIESES TEILES DER BAUSTUFENORDNUNG
SOWIE DER BAUFUCHTLINIEN DIESES TEILES

Bestehend aus 1 Blatt u. Eigentümerverzeichnis
. Ausfertigung

Zeichenerklärung

BESTAND UND PLANUNGEN

- Vorhandene Wohngebäude
- " Nebengebäude
- geplante Gebäude
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- gepl. Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Höhenlinien
- Schutz- und Regenwasserkänic
- Kinderspielplatz

FESTSETZUNGEN

Grenzen und Begrenzungslinien

(§ 9 (1) Nr. 16 BBAUG. und § 23 u. 23 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (5) BBAUG.)

- Baugebietsgrenze (§ 16 (4) BBAUG.)
- Baulinie
- Baugrenze
- Begrenzungslinie

Art der baulichen Nutzung (§ 1 (1-3) BauNVO)

- reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 (2) Nr. 1 und § 9 (1) Nr. 1 a BBAUG. sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)
zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
Höchstmaß der zulässigen Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (Höchstmaß der zulässigen
Geschosflächenzahl) (Nutzung nach § 17 BauNVO)

Bauweise, Stellung und äußere Gestaltung

nach § 9 Abs. 2 BBAUG. § 4 der 1. DVO zum BBAUG. und § 103 BauNVO
Satteldach 30° = Dachneigung
Flachdach o = offene Bauweise
Hauptfirstrichtung 9 = geschlossene Bauweise

Flächen

- Verkehrsflächen (öffentlich) § 9 (1) Nr. 3 BBAUG.
- Verkehrsflächen (privat)
- nicht überbaubare Grundstücksfläche zur Anpflanzung nach § 9 (1) Nr. 15 und 16 BBAUG. (ausgenommen Grundstückszu- u. Abfahrten).
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 1e BBAUG.)
- Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 1 f BBAUG.)
- mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 11 BBAUG.)
- Fläche für die Landwirtschaft

Aufgehobene Festsetzungen

- Wohngebiet nach Baustufenordnung
- Industriegebiet nach Baustufenordnung
- Fluchtlinie nach Fluchtlinienplan vom
- Baugebietsgrenze

Angefertigt nach Katasterunterlagen.

Schwerte, den 1. 4. 1969
Schwerte, den 6. Dezember 1967

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Katasternachweis und der Örtlichkeit wird hiermit bescheinigt.

Iserlohn, den 1. 4. 1967

Das Stadtbauamt
L.S. gee. Prütz
Stadtoberbaurat

Der Oberkreisdirektor
Katasteramt
L.S. gee. Gräwe
Kreishervormessungsrat/direktor

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 27. 1969 nach § 2 des Bundesbauges. vom 23. Juni 1960 (BGBl. 1 S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf aufzustellen und auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Schwerte, den 8. 7. 1969
L.S. gee. Steinem
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung hierzu haben nach § 2 (6) des BBAUG. vom 23. Juni 1960 (BGBl. 1 S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 18. 1969 bis 1. 9. 1969 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Schwerte, den 4. 9. 1969
L.S. gee. Dr. Spellerberg
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 17. 1970 nach § 10 des BBAUG. vom 23. Juni 1960 (BGBl. 1 S. 341) diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen.

Schwerte, den 17. 2. 1970
L.S. gee. Steinem
Bürgermeister

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhr-Kohlenbezirk vom 4. 9. 1969 Az. 14 - 473 - 69

Essen, den 4. 9. 1969
Der Verbandsdirektor
i. A. v.
gee. Dr. Ing. Froriep
Verbandsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG. vom 23. Juni 60 (BGBl. 1 S. 341) mit Verfügung vom 7. 9. 1970 genehmigt.

Essen, den 7. 9. 1970
Landesbaubehörde Ruhr
i. A.
L.S. gee. Amalf
Oberregierungs- u. Baurat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung sind gemäß § 12 BBAUG. am 6. 10. 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schwerte, den 15. 10. 1967
Der Stadtdirektor
i. A.
L.S. gee. Steinem
Stadtdirektor

Der in rot überklebte Teil des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes ist gemäß Verf. der Landesbaubehörde Ruhr vom 26. 3. 1974 Az. I B 2 - 125.4 (Schwerte 36) aufgehoben. Er ist ersetzt durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 die gemäß § 12 BBAUG. am 26. 4. 1974 bekannt gemacht worden ist. (s. Rückseite)

Schwerte, den 23. 9. 1974
Stadt Schwerte
Stadtdirektor

Der rot überdeckte Teil dieses Bebauungsplanes wird ersetzt durch den Bebauungsplan Nr. 36a "In der Mülmke - Erweiterung Marienkrankenhauses", der am 29.05.2020 rechtskräftig wurde.

Der grün überdeckte Teil dieses Bebauungsplanes wird ersetzt durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Ärztelhaus am Marienkrankenhause", der am 20.11.2007 rechtskräftig wurde.

Der gelb überdeckte Teil dieses Bebauungsplanes wird ersetzt durch die 2. Änderung, die am 30.07.2003 rechtskräftig wurde.

